

# **Statuten des Vereins Integrationsförderung Bezirk Weinfelden**

---

## **Allgemeines**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Integrationsförderung Bezirk Weinfelden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein setzt sich ein für die Integration der zugezogenen ausländischen Wohnbevölkerung im Bezirk Weinfelden. Der Verein fördert das sachgerechte Erfüllen der Aufgaben der Gemeinden gemäss den gesetzlichen Grundlagen.

Der Verein kann zu diesem Zweck im Rahmen seiner Geschäftsstelle ein regionales Kompetenzzentrum Integration führen (im folgendem KOI genannt).

Der Verein erbringt seine Leistungen im Bereich der Integrationsförderung von Ausländer/innen für seine Mitglieds-Gemeinden. Für andere Gemeinden kann er bei Kostenübernahme durch die Gemeinde Leistungen erbringen.

### **Art. 3 Interessenvertretung**

Der Verein vertritt die Interessen der Politischen Gemeinden des Bezirks Weinfelden, welche Mitglieder sind, im Bereich der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern gegenüber Dritten.

### **Art. 4 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen**

Der Verein kann regionalen, nationalen und internationalen Organisationen beitreten, wenn diese grundsätzlich gleiche Ziele verfolgen.

### **Art. 5 Mitgliedschaft, Ein- und Austritte**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind Politische Gemeinden des Bezirks Weinfelden. Gemeinden, welche nicht dem Verein beitreten, haben keinen Anspruch auf kostenlose Dienstleistungen des KOI.

<sup>2</sup> Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung des Gemeinderates der einzelnen Politischen Gemeinden des Bezirks Weinfelden.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

<sup>4</sup> Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Gemeinderates der Politischen Gemeinde mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres.

Das austretende Mitglied hat bis dahin den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Es besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>5</sup> Dritte juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden, sofern sie grundsätzlich die gleichen Ziele verfolgen. Sie legen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Ein- und Austritt erfolgen durch eine einfache schriftliche Erklärung. Fördermitglieder haben an der Delegiertenversammlung Antragsrecht.

## Organisation

### Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

### Art. 8 Amtsdauer

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

## Delegiertenversammlung

### Art. 9 Zusammensetzung

Die Mitglieder entsenden gemäss folgendem Schlüssel Delegierte an die Delegiertenversammlung:

- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3000: 1 Delegierter bzw. Delegierte;
- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3001 und 5'000: 2 Delegierte;
- Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 5'001: 3 Delegierte.

Für die Zahl der Einwohner ist die jeweils letzte Einwohnerstatistik des Kantons Thurgau massgebend.

Die Gemeinden können ihre Stimmkraft bei Verhinderung eines/einer Delegierten an eine/einen der anderen Delegierten aus ihrer Gemeinde übertragen.

## **Art. 10 Aufgaben, Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes und der mit der Geschäftsführung befassten Personen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen Verein oder Verband.

## **Art. 11 Einberufung, Geschäfte**

<sup>1</sup> Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres ein.

<sup>2</sup> Er verschickt die Einladungen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder.

<sup>3</sup> Anträge der Mitglieder an die ordentliche Delegiertenversammlung sind dem Vorstand spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

## **Art. 12 Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

## **Der Vorstand**

### **Art. 13 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 14 Aufgaben, Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und fördert den Vereinszweck. Er vertritt den Verein gegen Aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Tätigkeit der mit der Geschäftsführung Beauftragten sowie allfälliger Ressorts oder Arbeitsgruppen zu überwachen.

<sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über Beitrittsgesuche von neuen Mitgliedern und über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil der Pflichten und Befugnisse besonderen von ihm gewählten Arbeitsausschüssen, Ressorts oder Arbeitsgruppen zu übertragen oder Beiräte und Kommissionen einzurichten. Er erstellt für diese Pflichtenhefte.

<sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert insbesondere einen Geschäftsführenden Ausschuss, der die fachliche und personelle Führung des KOI verantwortet.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben einem Geschäftsleiter zu übertragen. Der/die Geschäftsleiter/in führt das Protokoll. Er/sie hat beratende Stimme.

<sup>7</sup> Präsident/in und Vizepräsident/in führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, an weitere Personen Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.

<sup>8</sup> Der Vorstand genehmigt das Jahresbudget. Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 10'000 und über neue wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu CHF 5'000.

## **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

<sup>3</sup> Eine Beschlussfassung im Zirkularweg ist möglich, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

## **Die Geschäftsstelle**

### **Art. 16 Organisation, Aufgaben, Kompetenzen**

<sup>1</sup> Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermöglichung von Dienstleistungen, führt der Verein eine Geschäftsstelle, die auch das ständige Sekretariat des Vereins wahrnimmt.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt die Aufgaben, die Kompetenzen und die interne Organisation der Geschäftsstelle fest.

<sup>3</sup> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

## Die Kontrollstelle

### Art. 17 Mitglieder und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einen Suppleanten bzw. eine Suppleantin. Sie dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung jährlich Bericht.

## Finanzen

### Art. 18 Finanzierung der Vereinsaufgaben, Haftung

<sup>1</sup> Die Aktivitäten des Vereins werden aus Beiträgen der Mitglieder, des Bundes, des Kantons und von Dritten finanziert. Das KOI kann für seine Dienstleistungen Kostenbeiträge erheben, welche ebenfalls zur Finanzierung beitragen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages der Gemeinden.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

### Art. 19 Statutenänderung und Auflösung

<sup>1</sup> Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich hierfür aussprechen.

<sup>2</sup> Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer einbezahlten Mitgliederbeiträge ausgeschüttet.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten auf den 01.01.2015 in Kraft. Die Mitfinanzierung der Gemeinden gemäss Art. 20 tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.

Diese Statuten wurden am 18.11.2014 anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins Integrationsförderung Bezirk Weinfelden genehmigt.

Die Änderung von Art. 1 dieser Statuten wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 7. Juni 2018 genehmigt.

Weinfelden, 7. Juni 2018

## Verein Integrationsförderung Bezirk Weinfelden

Die Präsidentin:



Die Geschäftsleiterin:

